Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 265. Donnerstag den 22. September 1887. 81. Jahrgang.

Zur Lage.

** Berlin, 20. September. Der Kaiser hat zwar heute anhaltenden Regens wegen die beabsichtigte Fahrt zum Manöver nach Granser unterlassen müssen, befindet sich aber im Uebrigen recht wohl und bei heiterster Stimmung. Das Bestreben der Aerzte geht vor Allem dahin, den greisen Monarchen vor den schädlichen Einflüssen kühler und nasser Witterung zu bewahren, und mehr als früher ist Se. Majestät bereit, den Anordnungen der ärztlichen Berather stattzugeben. Sonntag Abend begiebt sich der Kaiser ebenfalls nach Baden-Baden, um den Geburtstag der Kaiserin gemeinsam mit dieser zu begehen. Die Dauer des Aufenthalts in Baden-Baden wird lediglich von der Witterung abhängig sein.

Wie hierher gemeldet wird, bekommt dem Kronprinzen der Aufenthalt in Toblach sehr gut, die Aerzte sind mit dem Zustande des Halses im Ganzen zufrieden und die Stimme hat bereits merklich an Stärke und Klarheit gewonnen. Dr. Mackenzie trifft heute oder morgen in Toblach ein, um wiederum persönlich den hohen Patienten zu untersuchen. Von dem Gutachten des englischen Arztes wird es sodann abhängen, wie lange der Kronprinz noch in Toblach bleibt und wohin er sich von dort begiebt. In keinem Falle darf aus der Ankunft des Dr. Mackenzie irgend ein beunruhigender Schluß gezogen werden, denn derselbe ist nicht besonders berufen worden, vielmehr wurde bereits während der Anwesenheit des Kronprinzen in London vereinbart, daß eine Untersuchung des Halses durch den berühmten Chirurgen von Zeit zu Zeit vorgenommen werden solle.

„Freisinnige Zeitung" und „Germania" eifern mit gleicher Heftigkeit gegen die in Aussicht genommene Verlängerung der Legislaturperioden, beide regierungsfeindlichen Blätter zeichnen sich aber auch diesmal wieder durch Schimpfereien auf die Gegner aus, womit der Mangel an Gründen freilich schlecht verborgen wird. Nicht als eine Uebertreibung, sondern geradezu als eine Unwahrheit ist es zu bezeichnen, wenn behauptet wird, daß eine Verlängerung der Legislaturperioden eine Schmälerung der „Volksrechte" in sich schließe. Man dürfte in ruhig denkenden Kreisen in dem öfteren Wählen schwerlich ein besonderes Recht und einen besonderen Vortheil erblicken, weit eher es als eine recht unangenehme Belästigung empfinden, und wir zweifeln nicht im Geringsten daran, daß die Verlängerung der Legislaturperioden, falls sie beschlossen wird, von der Mehrheit des Volkes als eine Wohlthat gepriesen werden wird. Nicht das Recht zur Wahl wird verkümmert, aber sicher die zu oft sich darbietende Gelegenheit zum Wählen, was die stetige ruhige Entwickelung sicher fördern wird, deren jedes Staatswesen, vor Allem aber das junge deutsche Reich so sehr bedarf. Es steht fest, daß der Antrag auf Verlängerung der Legislaturperioden zu Beginn der nächsten Session des Reichstags gestellt werden, und man kann es als ebenso sicher betrachten, daß er auch zur Annahme gelangen wird. Mögen also die Demokraten und Ultramontanen noch ein Weilchen von der „Feindschaft gegen das Reichstagswahlrecht" declamiren, es wird der Sache nichts schaden und den anderen Parteien ebenso wenig.

Wenn von angeblich besonders informirter Seite der „Germania" gemeldet wird, daß man in leitenden Kreisen der Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen nicht abgeneigt sei, so können wir diese Nachricht bestätigen und zugleich dahin ergänzen, daß ein entsprechender Gesetzentwurf bereits im Reichsjustizamt vorbereitet wird. Nur ist die Sache nicht gerade neu, denn kein Anderer als Staatssecretair v. Schelling selbst war es, welcher gegen den Schluß der vorigen Session bei Berathung des bekannten Antrages sich in diesem Sinne äußerte. Es ist mit besonderer Genugthuung zu begrüßen, daß sich in dieser Frage, über die entschiedene Nothwendigkeit der Wiedereinführung der Appellation, die Auffassung der übergroßen Mehrheit der Laien mit der der Juristen deckt. Es wird hier ein entschiedener Fehler der neuen Justizorganisation wieder gut gemacht werden.

NLC. Berlin, 20. September. Zu den Fragen, mit denen sich die nächste Reichstagssession zu beschäftigen haben wird, muß auch die Erneuerung des Socialistengesetzes gehören. Dasselbe ist bekanntlich nach seiner letzten Prolongation bis zum 30. September 1888 giltig. Es muß also spätestens im Frühjahr nächsten Jahres Beschluß gefaßt werden, ob eine abermalige Erneuerung stattfinden soll. In einigen Blättern ist von einem Plan die Rede, das Socialistengesetz jetzt verfallen zu lassen und es durch eine allgemeingiltige Revision der einschlägigen Bestimmungen des Vereins-, Preß- und Strafgesetzes zu ersetzen. Wir glauben nicht, daß man in maßgebenden parlamentarischen oder Regierungskreisen sich bereits mit dieser Frage beschäftigt hat. Der Gedanke ist ja nicht neu, aber die bisherigen Versuche, die besondern Gefahren der socialdemokratischen Ausschreitungen auf dem Boden des gemeinen Rechts zu bekämpfen, haben keine günstigen Erfolge erzielt. Sie legten nur die Gefahr nahe, daß die gegen die besondere socialdemokratische Aufwiegelung erlassenen Repressivmaßregeln durch behaubare Bestimmungen des gemeinen Rechts unter Umständen auch auf andere Parteien und Bestrebungen angewendet werden könnten. Ob und wie es gelingen wird, diese Schwierigkeit zu überwinden, muß dahingestellt bleiben, bis die Frage wieder einmal zur gesetzgeberischen Behandlung kommt. (Wir sind der Ansicht, daß das Socialistengesetz noch auf lange Jahre hinaus unentbehrlich ist. Die Redaction.)

Ueber die Absichten der Regierung hinsichtlich der Getreidezollerhöhung verlautet noch immer nichts Zuverlässiges. Es soll noch keineswegs entschieden sein, daß eine Vorlage über diesen Gegenstand im nächsten Winter zu erwarten ist. Auch erschienen die Aussichten, für eine solche Vorlage eine Mehrheit im Reichstag zu gewinnen, nach dem Resultat der bisherigen Erörterungen durchaus nicht günstig. Je mehr in Agrardemokratenkreisen die Frage besprochen wird, um so mehr kommt ihre ernste soziale Bedeutung zum Bewußtsein. Die große Mehrzahl der nationalliberalen Fraction wird sich schwerlich überzeugen, daß eine weitere Erhöhung der Getreidezölle eine volkswirthschaftlich und socialpolitisch rathsame Maßregel ist. Es müßte sonach schon das Centrum mit ganzer Macht für den Vorschlag eintreten, wenn er eine Mehrheit im Reichstag finden soll. Ueber die Ansichnungen des Centrums in dieser Frage verlautet freilich nicht viel; ohne Zweifel ist ein großer Theil der Fraction einer Steigerung der landwirthschaftlichen Zölle nicht abgeneigt. Allein auf ein geschlossenes Eintreten der Partei für den Vorschlag wird doch auch nicht zu rechnen sein.

Wie der „Hannoversche Courier" erfährt, haben sich die Führer der nationalen Parteien über die Verlängerung der Legislaturperioden auf fünf Jahre bereits verständigt, und es wird ein entsprechender Antrag gleich nach Eröffnung des Reichstags eingebracht werden. An der Annahme des Antrags im Reichstage ist nicht zu zweifeln, auch wenn das Centrum insgesammt dagegen stimmen sollte. Man wird das Letztere aber noch bezweifeln dürfen trotz des Zornausfalles der „Germania" über das „Attentat auf die Freiheit". Wenn die fortschrittliche Presse den Versuch macht, das Volk über die angebliche Verkürzung seiner Rechte aufzuregen, so sehen wir dem Erfolg dieses Unternehmens mit derselben Ruhe entgegen wie der Agitation für billigen Branntwein. Das Volk in seinen weitesten Schichten ist im Allgemeinen der gehäuften Wahlen mit ihrer Aufregung und Verhetzung herzlich müde und wird der Reichstagsmehrheit dankbar sein, wenn sie die Wahlagitation ohne Verkürzung der Volksrechte auf ein angemessenes Maß einschränkt. Wer die tiefe Aufwühlung aller Verhältnisse, die Ausbrüche des Parteihasses, die Verfeindungen im bürgerlichen Leben kennt, welche Reichstagswahlen namentlich in kleineren Städten im Gefolge zu haben pflegen, der wird froh sein, daß das Uebermaß an diesen unerfreulichen Erscheinungen eingeschränkt wird. Daß die fortschrittliche Agitation selbst begeistert, mit dem Schelten über die Verlängerung der Legislaturperioden viel Erfolg zu erzielen, geht aus der Thatsache hervor, daß sie zur Verstärkung des Eindrucks andere Dinge heranzieht, die mit der vorgeschlagenen Maßregel gar nichts zu thun haben, wie zweijährige Budgetperioden und Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts. Von diesen Dingen ist einfach gar nicht die Rede, und es ist eine grobe Entstellung der Wahrheit, wenn solche Pläne den nationalen Parteien untergeschoben werden.

Studienreform in Oesterreich.

* Wie gegenwärtig in Deutschland, wenigstens in Preußen, wird auch in Oesterreich die Frage der Reform des juristischen Studiums eingehend erörtert. Die Anregung dazu hat der in seinem Ministerium fast verjüngend wirkende Minister Dr. v. Gautsch gegeben und der Eifer, mit welchem diese Reformfragen aufgegriffen worden sind, bezeugt die Popularität der Maßregeln. Das Hauptgewicht wird, wie in den Worten liegt, auf die Reform des Studiums gelegt (vielleicht ist die Zeit nicht mehr fern, wo man einer Reform des Justiz- und Verwaltungsdienstes überhaupt näher tritt) und als Sachverständige sind deshalb die juristischen Facultäten vom Minister befragt worden. Die Antworten sind nunmehr in einem stattlichen Bande veröffentlicht worden und enthalten das, was Einsichtige schon lange vermuthet, das Lied von der Unzulänglichkeit der Gymnasien in manchen wesentlichen Dingen. Wesentlich scheint in Oesterreich die Geschichte, besonders die österreichische Geschichte, in möglichst unparteiischer Darstellung, Mangel zu leiden, denn der geringe Besuch der vorgeschriebenen geschichtlichen und philosophischen Collegien wird überall hervorgehoben. Es ist ja allbekannt: der Durchschnittsjurist studirt nur die Prüfungsfächer und erscheint auch nur in Collegien, die ein Prüfungscommissar abhält. Der Prüfungszwang, der eben für die Mehrzahl nicht entbehrt werden kann, mangelte aber bei jenen Collegien. Und dazu kommen noch zwei Umstände: „Peccatur extra et intra?" Einerseits muß der Mangel an wissenschaftlichem, nein, überhaupt an einem geistigen Interesse bei zahlreichen sogenannten Studirenden als Grund des Nichtbesuches und der nicht vorhandenen Erfolge bezeichnet werden, dann aber spiegeln sich alle die Gutachten der Facultäten zu Anklagen gegen die Historiker zu, die es nicht vermächten, für Juristen (d. h. doch wohl für ein Auditorium, das nicht aus Lehramtscandidaten besteht) den historischen Stoff zu behandeln. In der That stürzen manche Juristen des ersten Jahres, denen man am Gymnasium im Geschichtsunterricht statt des Brodes einen Stein gegeben, mißbegierig in die Hörsäle der Historiker, verlassen dieselben aber nach ein paar Vorlesungen enttäuscht und mißmuthig. Denn das, was sie wollten, erhielten sie nicht — freie große Anschauung, fesselnden Vortrag, weite Ausblicke, hinreißende, anregende Ausführungen. Was sie erhielten: die unvermeidliche bibliographische Einleitung, Büchertitel und Autornamen, welche die Hörer ihr Leben lang noch nie vernommen, sammt Jahr der Auflagen (oft durch mehrere Vorlesungen fortgesetzt), dann gründliches Eingehen auf uralte, weitentlegenste Perioden, tief eindringende, scharfsinnige Hypothesen und Untersuchungen, das wollen sie nicht. Sie sind durch das Gymnasium dafür auch meist nicht vorbereitet; dazu die öfter vorkommende Langsamkeit der Darstellung, die im Wintersemester etwa in österreichischer Geschichte nicht über Rudolf von Habsburg hinauskommt, während die Hörer gern von neuerer Geschichte hören möchten. Wer über Geschichte des 19. Jahrhunderts liest, wird gewiß eher ein Collegium festhalten können, als der das Mittelalter darzustellen unternimmt. Aber freilich alle jene oben erwähnten Angriffe gegen die Historiker entkräften durchaus nicht die unleugbare, z. B. an der Wiener Universität notorische Thatsache, daß ein großer Theil der Juristen den Historiker, dessen Collegium sie belegen, nie sprechen gehört, weil sie vor Beginn der Vorlesung die Inscription erbitten und dann sofort den Hörsaal verlassen, um ihn nie wieder vor der Subscription (wobei sie erst nach der Vorlesung kommen, so weit geht die Faulheit und Theilnahmlosigkeit!) zu betreten. Aber die Grundlage des Verständnisses der historischen Collegien soll das Gymnasium geben. Wo da der Fehler liegt, das hat vor einiger Zeit ein Wiener Gymnasiallehrer (wohl Gautsch selbst?) ausgesprochen. Die „Allgemeine Zeitung" citirt aus der Brochure:

„Der Fehler liegt nicht so sehr im Uebereifer, als vielmehr in einem gewissen Alexandrinismus, abgesehen von der noch viel verderblicheren Lieblosigkeit mancher Lehrer, denen es eben ganz im Gemüthe fehlt. Aber damit verbindet sich auch ein gewisses Vorwalten des bureaukratischen Wesens in der Schulverwaltung, sowie der Americanismus und das Parteithum der großen Städte und die ganz unnatürliche, verflachende und verderbende moderne Erziehung. Oder ist es nicht Alexandrinismus, wenn im deutschen Unterricht noch immer mit Chrien gearbeitet wird, die Werke unserer Classiker zur Herpflückung, statt zum Genusse und zur Erhebung verwendet werden, wenn man in die unvergänglichen Schriften unserer großen Geister Grammatik, Metrik und oft eine entsetzliche Kunlquappe von Aesthetik hineinnicht, statt ihren Inhalt auf die Jugend wirken zu lassen? Oder ist es nicht Alexandrinismus, wenn der große, belehrungsvolle, bilderreiche, ethisch erhebende Gegenstand der Geschichte nicht anders mit den Sandtreuden in Verbindung tritt als durch eine Sammlung von Regentennamen, Stammtafeln, Jahreszahlen, Schlachttagen und Vertragsbestimmungen?... Fast in keinem Gegenstande kann ein allzu genauer Lehrer mehr schaden, und fast nirgends wird auch so viel geschadet. Und zwar nicht blos durch die häufige Unterlassungssünde, daß der Lehrer das Beste, was die Geschichte bietet, seinen Schülern nicht giebt, daß er sie um seelenerfüllende begeisternde Anregung, um die später so wichtige politische Bildung bringt und ihnen im eigentlichsten Sinne nur ein Gerippe bietet, nein, es giebt auch Lehrer, die diesen so schönen Gegenstand zum verhaßtesten, zu einer wahren Qual und Plage machen. In dem Vorbeigehen des Alexandrinismus liegt aber eine ernste Gefahr, die Wissenschaft verliert in solcher Behandlung ihren Hauptreiz, ihre eigentliche Kraft, aber auch die Lernfreude und Lernlust unserer Jugend schwindet dahin. Die Hauptsache beim Lehren ist und bleibt nun einmal die Anregung, die Begeisterung für die Sache; sind sie vorhanden, so kann man das Weitere der Fortarbeit und Vertiefung des Schülers überlassen. Der Lehrer wird dann, wie der tüchtige Arzt die Natur, der er Bahn gebrochen, die er von Hemmnissen befreit, deren latente Kraft er erweckte, nur zu fördern und zu leiten haben, die Hauptsache macht die eigene Arbeit des Schülers. Anregen kann aber nur Der, welcher selbst angeregt ist, dem es selbst an Wärme und Begeisterung nicht gebricht, anregen nur Der, welcher Fähigkeit und Wissen besitzt.... Die Zeit, in der man Prügel und Mißhandlungen zu den Lehrmitteln rechnete, ist, Gott sei Dank (für die Gymnasien wenigstens!; in den Volksschulen lebt sie noch immer), wohl auf immer vorüber, die Zeit, in der Individuen Lehrer waren, die besser Stockknechte geworden wären; aber noch wird durch Schimpfereien und vor Allem durch lieblose Barschheit und abstoßende Manieren den Schülern nicht blos ein böses Beispiel gegeben, sondern auch, was nicht gering veranschlagt werden darf, die Jugend gekränkt und hier und da verbittert. Der Mann, der beim Eintritte in das Schulzimmer nicht heiterer wird, den der Verkehr mit der Jugend nicht über die kleinen Sorgen des Alltagslebens erhebt — das Kind für mich fest — ist überhaupt kein rechter Schulmann, denn er ist kein Freund der Jugend. Liebe ist auch hier fast Alles! Aus ihr schöpfen der Lehrer, wie der Lernende, ihre beste Kraft. Liebe zur Wissenschaft, Liebe zu den Knaben und Jünglingen, die wir aufwärts führen sollen zur Erkenntniß jener, zum guten und schönen Leben!"

Vermittelst des geläuterten historischen Studiums will man das juristische beleben. Ohne Zweifel auch einer von den vielen Wegen, der bei geeigneter Leitung zum Ziele führt. Auch andere Puncte werden in dem Gutachten berührt, immer aber klingt es durch, daß man dem juristischen Studium das handwerksmäßige nehmen müsse. Die Anregungen Gautsch's werden hoffentlich auf fruchtbaren Boden fallen. Es scheint überhaupt der Mann zu sein, den Pulsschlag des österreichischen Ministeriums zu erhöhen, und das ist von großer politischer Bedeutung, nicht nur weil Gautsch Deutscher ist, sondern weil seine Anregungen auch bei Taaffe Anklang finden und eine wirklich österreichische innere Politik geschaffen wird.

Aus Egypten.

* Nach Pariser Meldungen der „Times" nehmen die englisch-französischen Unterhandlungen über die Neutralisirung des Suezcanals ihren guten Fortgang, so daß dieselben trotz der mit der Frage verknüpften Schwierigkeiten baldigst zum Abschluß gelangen werden. Dies Resultat soll in erster Linie dem versöhnlichen und entgegenkommenden Verhalten des französischen Ministers des Auswärtigen Mr. Flourens zuzuschreiben sein. Das genannte Blatt erhält über diese Angelegenheit von unterrichteter Seite die folgenden Mittheilungen: Flourens hat die Verhandlungen mit bescheidener Festigkeit geführt, ohne zu verbergen, daß er endlich eine Verständigung herbeiführen und zu diesem Zwecke Unwesentliches vielleicht fallen lassen werde, das Erforderliche aber entschlossen vertheidigen wolle. Er ist versöhnlich und aufrichtig gewesen, und englischerseits hat man gefühlt, daß wenn man mit ihm nicht zu einer Verständigung gelangen könne, dies überhaupt nicht möglich sei. Früher hieß es, England möge Vorschläge machen, denen dann Gegenvorschläge gegenüber gestellt wurden; darauf wurden von beiden Seiten neue Vorschläge gemacht, die abermals verworfen wurden, und so mußte man immer von vorn anfangen. Flourens hat eine andere Methode eingeschlagen, die nun demnächst zum Ziele führen wird; anstatt die englischen Vorschläge mit Gegenvorschlägen zu bekämpfen, hat Mr. Flourens dieselben im Princip angenommen und nur bezüglich der Einzelheiten mit großer Hartnäckigkeit und Sorgfalt Einwürfe erhoben, die denn auch zum Theil als berechtigt anerkannt worden sind. Der Stand der Frage ist augenblicklich folgender: Die Conferenz von 1885 trennte sich bekanntlich, weil sie sich über die Frage der Internationalen Ueberwachungscommission, über deren Zusammensetzung, Functionen und Befugnisse nicht zu einigen vermochte. Mr. Flourens hat die Verhandlungen bei diesem Puncte wieder aufgenommen, und es wurde zunächst beschlossen, daß die Commission aus allen in Kairo befindlichen Generalconsuln bestehen sollte. Damit war die erste Schwierigkeit beseitigt. Dann kam die Frage der Präsidentschaft, die noch schwieriger war, weil eine jede Macht den Vorsitz für sich in Anspruch nahm, und England vor allen, allein es wurde letzteres darauf aufmerksam gemacht, daß bei der in Frankreich herrschenden mißtrauischen Stimmung eine solche Concession die Wirkung der Vereinbarung vollständig zerstören, daß die Opposition die Concession als Täuschung und Niederlage bezeichnen und die Regierung der Kammer gegenüber in eine sehr schwierige Lage bringen würde. Dieser Einwand wurde englischerseits anerkannt, worauf zunächst daran gedacht wurde, die Türkei mit dem Vorsitz zu betrauen, allein hiergegen wurde der mögliche Druck, welchen die türkischen Consuln vermöge ihrer persönlichen Stellung auszuüben im Stande seien und welcher von Konstantinopel auf sie ausgeübt werden könne, sowie die Wirkung auf die öffentliche Meinung geltend gemacht, wenn dieselbe sehe, wie Europa sich streite und gezwungen sei, die türkische Vermittelung zur Beilegung des Conflicts in Anspruch zu nehmen. In Folge dessen wurde schließlich beschlossen, den Vorsitz dem Aeltesten zu überweisen. Das wird zur Folge haben, daß tüchtige und intelligente Männer nach Kairo geschickt werden und länger dort bleiben, daß seltener Veränderungen vorgenommen werden, die Consuln sich enger aneinander schließen und vertraulicher sind, und daß Streitigkeiten seltener vorkommen. Nunmehr wurde über das Recht, die Commission zusammenzuberufen, berathen und es wurde endlich vereinbart, daß jedes Mitglied den Vorsitzenden ersuchen könne, eine Sitzung anzuberaumen, daß die Commission aber, damit sie nicht ein todter Buchstabe bleibe, weil Niemand die Verantwortung für die Zusammenberufung übernehmen wolle, jährlich einmal zusammentreten müsse. Die nächste Schwierigkeit, die Zone des neutralisirten Gebiets festzustellen, war eine sehr große. Es konnte sich nur um die Neutralisirung eines Gebietsstreifens handeln, denn der Gedanke, ganz Egypten, ottomanisches Gebiet, zu neutralisiren, kam gar nicht Frage. Es mußte auf jeder Seite des Canals, wo zu diesem bereits ein Streifen Landes gehört, noch eine weitere Zone begrenzt werden, breit genug, um eine Garantie zu bieten, daß der Canal selbst neutralisirt bleibe. Ist dies erst im Princip vereinbart, dann wird eine technische Commission bald das Nöthige feststellen, um die Absichten der Mächte zu verwirklichen. Es muß nun noch die Organisation und die Verwendung der bewaffneten Macht vereinbart werden, welche der Commission zur Verfügung gestellt werden soll, um eine Garantie und einen Schutz für die Neutralität des Canals zu bilden. Das ist zwar ein schwieriger Punct, doch meint der Gewährsmann, daß derselbe sich rasch erledigen lassen wird, da die schon vereinbarten Maßregeln die Schaffung einer Militairmacht von nicht über 2000 Mann erforderlich macht, eines neutralen Corps von internationalem Charakter, wie die Commission und der Canal selbst. Ueber die Functionen dieses Corps werden leicht Abmachungen getroffen werden können. Uebrigens bedürfen alle vereinbarten Beschlüsse selbstverständlich noch der Genehmigung der Mächte.

Zur Entstehungsgeschichte der nordamerikanischen Verfassung.

* In diesen Tagen feierten die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika mit großem Pomp in Philadelphia den Gedenktag des hundertjährigen Bestehens ihrer Verfassung, der Constitution of the United States of America. Dieses ernst denkwürdige „Blatt Papier", welches trotz aller Stürme, trotz des mit Waffengewalt versuchten Kampfes der Südstaaten gegen die Existenz der Vereinigten Staaten und deren Constitution ein volles Jahrhundert unwandelbar in Kraft besteht und als oberstes Staatsgrundgesetz der großen Republik jenseits des Atlantischen Oceans gilt, entstand ebenso wenig wie Rom an „Einem Tage". Im Gegentheile. Es brauchte viele Monate, Jahre sogar, bis das Werk vollendet und von den einzelnen souverainen Staaten, aus denen die Union bestand, angenommen wurde; die heftigsten Kämpfe entbrannten während jener Zeit im Norden und Süden, und gar häufig verzweifelten selbst die patriotischsten Männer der Republik an dem Gelingen ihres Werkes.

Bekanntlich beschloß (so führt des Näheren die „Neue Freie Presse" aus) der continentale Congreß der dreizehn englischen Colonien, welcher in Philadelphia tagte, sich von der englischen Herrschaft loszureißen, und in der Sitzung vom 11. Juni 1776 wurden zwei Comités ernannt; das eine sollte eine Unabhängigkeits-Erklärung abfassen, dem andern fiel die Aufgabe zu, die Artikel einer ewig dauernden Union der auf dem Congresse vereinigten Colonien festzusetzen. Das erste Comité vollendete rasch sein Werk, und am 4. Juli 1776 erblickte die Unabhängigkeits-Erklärung das Licht der Welt. Das andere Comité legte wohl auch schon wenige Tage darauf den Entwurf einer Union vor, allein es dauerte bis zum 1. März 1887, bis derselbe angenommen wurde. Diese erste Verfassung zeigte sich in der Praxis so fehlerhaft (noch viel schlechter als die polnische), daß sofort nach deren Annahme die heftigste Opposition gegen dieselbe sich in allen Theilen der Union kundgab. Sicherlich hätte die junge Republik schon damals, so kurze Zeit nach ihrer Entstehung, Schiffbruch gelitten, wenn die erste Verfassung noch länger in Kraft geblieben wäre. Ein Staat nach dem andern revoltirte gegen deren absurde Bestimmungen, und nach vielen fruchtlosen Versuchen von Abänderungen, von Conventionen und Separat-Abmachungen genehmigte der Congreß im Jahre 1786 den Plan einer neuen gesetzgebenden Convention, welche am 14. Mai desselben Jahres ihre Sitzungen in Philadelphia eröffnen sollte. Allein so schlecht waren die Straßen, daß erst am 25. Mai die Delegirten von sieben Staaten daselbst eintrafen. Diese erklärten sich für beschlußfähig, und die Convention wurde damit eröffnet, daß sie Washington zum Vorsitzenden erwählten. Am 28. Mai versammelten sich die Delegirten zum zweiten Male, und es zeigte sich, daß schon neun Staaten vertreten waren. Die Delegirten verpflichteten sich zur strengsten Geheimhaltung über Alles, was in der Convention vorging, und so ehrlich wurde dieses Gelöbniß gehalten, daß noch viele Jahre nachher auch in der Union nur wenig Authentisches über die einzelnen Debatten und stürmischen Kämpfe innerhalb der Convention bekannt wurde. Die Delegirten waren zweifellos die hervorragendsten Männer, welche Amerika damals aufweisen konnte; mit Ausnahme von Jefferson, der zu jener Zeit Gesandter in Paris war, nahmen an der Convention alle die berühmtesten Namen der Revolutionszeit Theil: Washington, Madison, Livingston, Hamilton, Franklin und andere glorreiche Männer des Jahres 1776. Man darf bei Beurtheilung der Discussionen in der Convention nicht den Umstand außer Acht lassen, daß die daselbst vertretenen Staaten alle unabhängige, souveraine Republiken waren, die nur ganz lose zusammenhingen, die keine gemeinsame gesetzgebende überragende Versammlung, keine gemeinsame oberste Justiz-Instanz und im strengen Sinne auch keine gemeinsame permanente executive Gewalt besaßen. Die einzelnen Glieder der Union waren vollständig souverain, und sie delegirten nur für gewisse Zwecke mit scharf bestimmten Grenzen und für bestimmte Zeit einzelne Theile ihrer Souveränetät an die Centralregierung; allein auch hierin selbst konnte ein Staat den andern weder bestimmen, noch viel weniger zu einer Einigung zwingen aber im Congresse überstimmen. Thatsächlich weigerte sich North-Carolina bis zum November 1789, in die Union einzutreten, und in Rhode-Island dauerte es sogar noch sechs Monate länger, bis die dortige Staatslegislatur in die Union eintrat, indem sie die Beschlüsse der Convention annahm.

Unter solchen Verhältnissen war es sicherlich ein Act der höchsten Weisheit und des größten Patriotismus, die Debatten und Vorschläge der Convention geheim zu halten. Denn da dieselbe eine engere Vereinigung des losen Staatengebildes als oberste Nothwendigkeit zur Erhaltung der Union anerkannte und bezweckte, so würde die Erreichung dieses Zieles bei der großen Aufregung, welche in den einzelnen Staaten herrschte, sicherlich gehindert und vielleicht sogar verhindert worden sein, wenn die Namen der Urheberinnen der verschiedenen Vorschläge zur Gründung eines ordentlichen Staatenbundes frühzeitig bekannt geworden wären. Die Delegirten setzten allen Verleumdungen, die über sie in Umlauf kamen, das unverbrüchlichste Schweigen entgegen, und erst lange Zeit nach dem glücklichen Zustandekommen der Verfassung wurden die authentischen Noten von Madison, Yates und Luther Martin über die Verhandlungen der Convention veröffentlicht.

Am 29. Mai eröffnete Edward Randolph, Gouverneur und einer der Delegirten aus Virginia, die Verhandlungen der Convention mit einer großen Rede, in welcher er die argen Mängel der Artikel der damaligen Union auseinandersetzte und zur Gründung einer starken nationalen Regierung mit beredten Worten aufforderte. Er verlas fünfzehn Resolutionen, welche er als Verfassungs-Entwurf der Convention unterbreitete. Dieselben empfahlen eine gemeinsame nationale Executivgewalt, eine nationale gesetzgebende Körperschaft, einen nationalen obersten Gerichtshof und einen Revisionsrath. Der höchste Executiv-Beamte sollte von der gesetzgebenden Körperschaft erwählt werden und kein zweites Mal wählbar sein; die Legislatur sollte aus zwei Kammern bestehen, mit der Befugniß, widerspenstige Staaten zwingen zu können, und mit dem Veto-Rechte gegen alle Einzelstaatsgesetze, welche dem Staatsgrundgesetze der Union zuwiderliefen. In die weiteren Details dieses Planes einzugehen, ist hier nicht nothwendig, doch ersieht man aus denselben, daß er schon die Grundlagen der heutigen Verfassung enthält, nämlich eine gemeinsame nationale Executive, Legislatur und gemeinsamen obersten Gerichtshof.

Dieser sogenannte Virginia-Plan wurde zuerst als Grundlage für die Berathungen der Convention angenommen, und die Discussionen begannen. Es zeigte sich sofort, daß die größten Gegensätze bei den Delegirten vorherrschten; eine Partei wünschte das Fortbestehen einer Föderal-Republik, nicht viel besser als die bisherige; andere befürworteten dagegen eine noch viel straffere Centralgewalt; eine dritte Partei wünschte gar keinen Staatenbund; dann kamen die Gegensätze zwischen den Südstaaten und den nördlichen Staaten, zwischen den Sclavenstaaten und den freien, zwischen den commerziellen und den Ackerbaustaaten und der größte Streit zwischen den großen und den kleinen Staaten. Die heftigsten Kämpfe entbrannten; gar oft verließen die Delegirten eines Staates oder mehrerer die Convention, allein man einigte sich doch bezüglich dreier Compromißpuncte; die kleinen Staaten fanden darin Sicherheit, daß sie als solche in einer der beiden Kammern vertreten werden sollten, und zwar alle mit der gleichen Anzahl von Vertretern; die Sclavenstaaten versöhnte man, indem die Sclaven zu der im Congreß zu repräsentirenden Zahl hinzugerechnet werden sollten, und die Eifersucht zwischen den commerziellen und Agriculturstaaten wurde durch die Bestimmungen über den Sclavenhandel theilweise beigelegt. Allein diese Compromisse kamen nur nach den heftigsten Debatten zu Stande. Die Vertreter der kleinen Staaten (New-York zählte damals zu diesen) wehrten sich hauptsächlich gegen den vorgeschlagenen Modus der Vertretung der Einzelstaaten im Congreß nach Verhältniß ihrer Beiteuer zum Nationalschatze und zur Erhaltung der nationalen Einrichtungen; die kleinen Staaten, an deren Spitze New-Jersey, erklärten, sich niemals einem solchen Plane unterwerfen zu wollen; sie würden dann einfach von den großen Staaten verschlungen und überstimmt werden; lieber würden sie sich mit Gewalt einem Despoten fügen. So viel Köpfe, so viel Vorschläge kamen vor die Convention; Tage lang, Wochen und Monate debattirte man mit Bitterkeit über diesen Punct der Art der Vertretung im Congresse, bis endlich Franklin das Special-Comité hierüber bestimmte, folgenden Vorschlag der Convention zu unterbreiten: Jeder Staat soll in die eine Kammer der nationalen Legislatur je einen Vertreter auf je 40,000 Einwohner schicken, und in der andern Kammer soll jeder Staat eine gleiche Anzahl von Vertretern besitzen. Als Preis dieser Concession seitens der großen Staaten sollte jedoch jede Geld-Bill nur in dem ersten Hause eingebracht werden und in der andern Kammer nicht amendirt werden können, und sollte aus dem Nationalschatze kein Geld genommen werden dürfen, ausgenommen auf Grund von Bills, die in dem ersten Hause ihren Ursprung hatten. Es brauchte jedoch viele Wochen, bis auch dieser Plan in seinen Grundzügen wenigstens von der Convention angenommen wurde. Denn die Sclavenstaaten verlangten, daß die Sclaven in dem Census mitgezählt werden, welcher die Zahl der Vertreter für die eine Kammer festsetzen sollte; dagegen wehrten sich die nördlichen Staaten. Die verschiedensten Vorschläge wurden eingebracht, die Einen verlangten Vertretung nach directer Besteuerung, die Anderen nach allgemeiner Steuer, die Dritten wollten als Bevölkerung alle Weißen und drei Fünftel der Sclaven zählen. Die Convention war in Gefahr, sich aufzulösen und unverrichteter Dinge ihre Delegirten heimzuschicken; allein die gewegtesten Männer sprachen wieder versöhnliche Worte und man vertagte sich blos auf vierzehn Tage. Ein neues Comité wurde wieder gewählt, welches frische Vorschläge ausarbeitete.

Am 6. August trat die Convention wieder zusammen, jedes Mitglied fand an diesem Tage einen Entwurf einer „Verfassung" vor, welcher die eigentliche Grundlage aller weiteren Discussionen bildete. Fast jeder Punct des Entwurfes wurde in den Details wohl abgerundet; allein die Grundzüge, welche im Großen und Ganzen das Wesen der heutigen Constitution enthielten, wurden angenommen. Die Union erhielt den Namen „die Vereinigten Staaten von Amerika"; die gesetzgebende Körperschaft sollte Congreß heißen, deren erste Kammer das Haus der Repräsentanten, die zweite Kammer der Senat und der oberste Executiv-Beamte sollte den Titel Präsident führen. Vom 6. August bis 8. September debattirte die Convention über jeden einzelnen Punct wieder, bis schließlich an dem letztgenannten Tage der Entwurf angenommen und nur noch einem Arrangement- und Styl-Comité zur definitiven Ausfertigung und Drucklegung übergeben wurde. Noch in der letzten Minute drohte das ganze Werk zu scheitern. Ein südlicher Delegirter, Mason, brachte neue Einwendungen vor; allein Franklin hielt eine beschwichtigende Rede, die Zahl der Bevölkerung für je einen Vertreter im Congreß wurde von 40,000 auf 30,000 abgeändert, und nach abermaligen langen Debatten unterzeichnete Washington als der Erste den neuen Verfassungsentwurf der Vereinigten Staaten. Allein damit hatte blos die Convention ihre Arbeit beendet; der Entwurf war deshalb noch nicht Gesetz. Der Congreß, die einzelnen Legislaturen der verschiedenen Staaten mußten den Entwurf erst ratificiren, bevor er für alle Staaten bindende Kraft erlangte. Nach dem Entwurfe sollte die Ratificirung seitens neun Staaten hinreichen, um die Constitution als in Kraft bestehend zu erklären. In fast allen Legislaturen bekämpften Parteien das Werk der Convention; allein bis Juni 1788 hatten neun Staaten dasselbe ratificirt (mit mehr oder weniger Amendements), und die Vereinigten Staaten von Amerika besaßen eine Constitution, eine sehr gesunde, wie die Zukunft, wie die Ereignisse von hundert Jahren bewiesen haben. Allein es dauerte bis zum Juni 1790, bevor alle Staaten, Rhode-Island zuletzt, die Verfassung ratificirten.

SLUB
Wir führen Wissen.